

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Turbenthal (Änderung)

(vom 9. November 2004)

Mit der Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Turbenthal wurden 27 Objekte (Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Waldflächen, Rutschhang) geschützt (BDV Nr. 2940 vom 23. September 1983).

In Koordination mit der Melioration Wila wurde das im Meliorationsperimeter liegende Objekt überprüft.

Beim Objekt Nr. 2, Trockenstandort bei Tablet, wird die Naturschutzzone um verschiedene Flächen der Zone I (Naturschutzzone) erweitert.

Die wichtigsten Teile des WNB-Objekts Nr. 228.31 (Waldstandort von naturkundlicher Bedeutung) werden als Waldschutzzone IV A in das Schutzgebiet integriert. Ein Grossteil davon ist als Naturwaldreservat ausgeschieden.

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt:

I. Die Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Turbenthal (BDV Nr. 2940 vom 23. September 1983) wird wie folgt geändert:

- a) Im Objekt Nr. 2, Trockenstandort bei Tablet, wird gemäss Planbeilage Mst. 1:3000 die Zone I ergänzt und die Zone IV A neu festgesetzt.
- b) Die Verordnungsbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

Schutzzonen

3. *Zone I Naturschutzzone**(Abs. 1 unverändert)*

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die auf Grund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verordnung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

*(nach der Schutzzielumschreibung für «Zone IV Waldschutzzone»:)**Zone IV A Waldschutzzone*

Die Zone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder resp. durchlässige Übergänge zwischen Ried, Trockenwiesen und Wald
- natürliche, unbewirtschaftete Föhren- und Laubmischwälder

Schutz-
anordnungen

7.

7.1 *(Abs. 1 unverändert)*Waldschutzzone
IV und IV A

7.2 In der *Waldschutzzone IV A* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können.

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;

- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

8.^{bis} Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Abgeltung von
Leistungen

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Volkswirtschaftsdirektion
Fuhrer

Kanton Zürich
Gemeinde Turbenthal

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Turbenthal (Änderung)

VDV Nr. 4087 vom 9. November 2004



Objekt Nr. 2 Trockenstandort bei Tablat

Änderung

Naturschutzzonen



I



I (Regenerationsfläche, Rückführung in Moor oder Ried/ Magerwiese vorgesehen)

Landschaftsschutzzonen



III B

Waldschutzzonen



IVA

Zusatzinformation



Überkommunales Naturschutzgebiet in Wila



Gemeindegrenze

Bestehend

Naturschutzzonen



I

